

Rechtsprechung

Familienrecht

§§ 19, 22 FGB; OG-Richtl. Nr. 18; § 174 Abs. 1 und 2 ZPO.

1. Bezieht der unterhaltsverpflichtete Elternteil lediglich eine Mindestrente oder eine diese nur wenig übersteigende Rente, ist er mangels Leistungsfähigkeit nicht zur Unterhaltszahlung heranzuziehen. Steht ihm aber zusätzlich zu seiner Rente noch ein Ausgleichsanspruch gegenüber der Staatlichen Versicherung zu, sind — wie bei höherer Rente oder bei zusätzlich zur Rente erzieltm Einkommen aus Berufstätigkeit — die gesamten monatlichen Nettoeinkünfte der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legen. Bei der Berechnung des Unterhaltsbetrags ist der zusätzlich zur Rente gewährte Kindergeldzuschlag zu beachten. Das darf jedoch — wenn überhaupt — nur zu einer angemessenen Kürzung des Unterhaltsbetrags führen.

2. Waren die Bemühungen um Unterhaltszahlungen für das Kind jahrelang vergeblich und ist die Berufung Ausdruck der Verantwortung für die Sicherung eines angemessenen Unterhalts, dürfen dem Berufungskläger selbst für den Fall seines Unterliegens nicht ohne weiteres die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt werden. OG, Urteil vom 17. Mai 1977 - 1 OFK 9/77.

Der Verklagte hat die Vaterschaft für das Kind Klaus anerkannt und sich verpflichtet, monatlich 30 M Unterhalt zu zahlen. Im August 1963 erlitt er einen Unfall, der zu seiner Invalidisierung führte. Seitdem bezieht er eine Invalidenrente. Außerdem wird ihm der Differenzbetrag zwischen dieser Rente und seinem annehmbaren Arbeitseinkommen bei Arbeitsfähigkeit gezahlt.

Im Zusammenhang mit dem Unfall und der Invalidisierung des Verklagten änderte sich die Unterhaltsgewährung. Seit Juli 1968 erhält die Klägerin lediglich den zur Rente gezahlten Kindergeldzuschlag in Höhe von monatlich 40 M bzw. 45 M. Unterhalt wird vom Verklagten seitdem nicht mehr gezahlt.

Trotz intensiver Bemühungen konnte die Klägerin erst im Jahre 1976 in Erfahrung bringen, daß der Verklagte nicht nur Invalidenrente, sondern auch Leistungen von der Staatlichen Versicherung erhält. Sie erhob daraufhin Klage mit dem Antrag, den Verklagten zur Zahlung von monatlich 105 M Unterhalt zu verurteilen.

Das Kreisgericht hat den Verklagten zur Zahlung von monatlich 75 M Unterhalt verurteilt. Bei der Bemessung des Unterhalts ließ es die 230 M betragende Invalidenrente des Verklagten außer Betracht und legte der Unterhaltsbemessung lediglich den von der Staatlichen Versicherung gewährten Differenzbetrag von monatlich 444,83 M zugrunde.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Klägerin wies das Bezirksgericht kostenpflichtig als offensichtlich unbegründet ab.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die vom Kreisgericht angewandte Methode zur Berechnung des Unterhalts für das Kind der Prozeßparteien bewirkt, daß lediglich von dem über die Rente hinausgehenden Einkommen des Verpflichteten die Unterhaltshöhe bestimmt wurde. Der Unterhaltsverpflichtete wurde auf diese Weise hinsichtlich eines Teils seines Einkommens nicht in Anspruch genommen, obwohl keine besonderen Umstände vorliegen, die dies rechtfertigen könnten. Damit wurden dem Kind Leistungen vorenthalten.

Würde der Verklagte lediglich eine Mindestrente oder eine sie nur wenig übersteigende Rente beziehen, hätte er mangels Leistungsfähigkeit nicht zur Unterhaltszahlung herangezogen werden können. Die Klägerin müßte sich unter solchen Umständen mit dem Kindergeldzuschlag begnügen, der zusätzlich zur Rente gezahlt wird. Da dem

Verklagten außer seiner Rente aber auch noch ein Ausgleichsanspruch gegenüber der Staatlichen Versicherung zusteht, waren zur Gewährleistung eines angemessenen Unterhaltsbetrags — wie bei höherer Rente oder bei zusätzlich zur Rente erzieltm Arbeitseinkommen — die gesamten monatlichen Nettoeinkünfte der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legen. Bei der Bemessung des Unterhaltsbetrags war sodann der Kindergeldzuschlag als eigenes Einkommen zu beachten. Der Unterhaltsbetrag durfte nur geringfügig (hier etwa um ein Drittel des Kindergeldbetrags) gekürzt werden. Ansonsten würde der dem Kind zustehende Kindergeldzuschlag in erster Linie den Verpflichteten begünstigen, was dem Sinn seiner Gewährung widerspräche (vgl. OG, Urteil vom 2. Februar 1967 — 1 ZzF 2/67 - NJ 1967 S. 325; OG, Urteil vom 27. Juni 1972 - 1 ZzF 11/72 - NJ 1972 S. 719).

Ausgehend von einem Gesamt Nettoeinkommen von 674,83 M hätte der Verklagte nach den Richtsätzen der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) monatlich 105 M Unterhalt zahlen müssen. Bei einer Kürzung dieses Betrags um 15 M würden dem Kind vom Verklagten monatlich 90 M Unterhalt und 45 M Kindergeld, also zusammen 135 M, zur Verfügung stehen. Das wäre im Verhältnis zu dem dem Verklagten verbleibenden Einkommen von 585 M und unter Berücksichtigung der anderen Umstände dieses Falles — insbesondere des Alters des Kindes und der jahrelangen Nichtinanspruchnahme des Verklagten — nicht als überhöht anzusehen.

Auch die Kostenentscheidung des Bezirksgerichts kann nicht überzeugen. Nach § 174 Abs. 2 ZPO kann das Gericht der obsiegenden Prozeßpartei die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn sie zur Klage Anlaß gegeben hat oder das nach den Umständen des Falles gerechtfertigt erscheint. Im vorliegenden Fall liegen solche Umstände vor, die eine Kostenentscheidung nach § 174 Abs. 2 ZPO gebieten. Sie sind vor allem darin zu erblicken, daß die Klägerin infolge langjähriger vergeblicher Bemühungen um angemessene Unterhaltszahlungen ein besonderes Interesse daran haben mußte, wenigstens für die noch verbleibenden Jahre bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit des Kindes, Unterhalt in richtiger Höhe zu erhalten. Wenn sie zu diesem Zweck gegen die einen niedrigen Unterhaltsbetrag festsetzende Entscheidung des Kreisgerichts Berufung einlegte, so hatte sie an deren Überprüfung ein berechtigtes Interesse. Mit Rücksicht darauf hätten ihr selbst bei unterstellter Richtigkeit des bezirksgerichtlichen Standpunkts zur Unterhaltsfrage nicht die gesamten Kosten der Berufungsinstantz auferlegt werden dürfen.

§ 34 FGB.

Das Recht auf Mitbenutzung der Ehwohnung nach Scheidung endet im 'allgemeinen mit der Zuweisung anderen Wohnraums an den Nutzungsberechtigten. Es endet aber auch, wenn ihm von dritter Seite auf Dauer oder als vertretbare Zwischenlösung bis zur endgültigen Klärung der Wohnverhältnisse Wohnraum zur Verfügung gestellt wird und er mit dessen Nutzung sein Recht auf Wohnraum verwirklicht. Das gilt auch dann, wenn der Nutzungsberechtigte erneut heiratet und in die Wohnung seines Ehegatten zieht, um künftig dort zu wohnen. Er hat die allgemein gegebenen Möglichkeiten zur Verbesserung seiner Wohnverhältnisse wahrzunehmen <z. B. Wohnungstausch, Ausbau der Wohnung oder Antrag auf Zuweisung anderen Wohnraums). Schwierigkeiten dieser Art begründen kein Recht auf weitere oder neuerliche Nutzung der früheren ehelichen Wohnung.

OG, Urteil vom 21. Juni 1977 - 1 OFK 17/77.